Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Valley

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Nr. 9 „"Südlich der Staatsstraße 2073, Schäfflerweg", Ortsteil Oberlaindern Fl.Nr. 4076 Gemarkung Valley, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 08.03.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „"Südlich der Staatsstraße 2073, Schäfflerweg", Ortsteil Oberlaindern Fl.Nr. 4076 Gemarkung Valley mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 in Kraft.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.02.2022.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Pfarrweg 1, 83626 Valley, 1. Stock, Bauamt, Zimmer Nr. 7 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Der Inhalt der Bekanntmachung und der Bebauungsplan (2.Änderung) samt Begründung, textlichen Festsetzungen und Lageplan sind zusätzlich auf der Homepage unter
www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachunge/amtliche-bekanntmachungen
einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Valley, den 15.03.2022

Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 15.03.2022

abgenommen am: _____

abzunehmen ab: 15.04.2022

Valley, den _____ Unterschrift, Dienstbezeichnung